

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 16. 9. 2015

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei		Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	
Bek. 3. 9. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1195	Bek. 2. 2. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden in den Evangelisch- lutherischen Kindertagesstättenverbände Rotenburg- Verden (Kirchenkreise Rotenburg und Verden)	1207
Bek. 4. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1195	Bek. 23. 2. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Klein Berkel und Ohr (Kirchen- kreis Hameln-Pyrmont)	1207
Bek. 4. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1196	Bek. 29. 5. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in den Kirchengemein- deverband „Verband evangelisch-lutherischer Kinder- tagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“	1207
Bek. 4. 9. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1196	Bek. 26. 6. 2015, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Berdum (Kirchenkreis Harlingerland) . . .	1207
		Bek. 29. 6. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Hardeggen und Trögen-Ussinghau- sen (Kirchenkreis Leine-Solling)	1208
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 15. 7. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bederkesa in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde (Kirchenkreis We- sermünde)	1208
C. Finanzministerium		Bek. 17. 7. 2015, Errichtung des Kirchengemeinerverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calen- berger Land“ (Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg)	1208
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 19. 8. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hanstedt in den Kirchengemeinerverband „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Win- sen (Luhe)“	1209
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
F. Kultusministerium		Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbindung der 110-kV-Freileitung LH-14-1236 Abzweig Wetzen	1209
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 2. 9. 2015, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zu- wendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversi- tären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW 77300	1196	Bek. 16. 9. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes des Vorwerker Baches in der Stadt Celle . . .	1209
RdErl. 8. 9. 2015, Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15)	1199	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
92200		Bek. 16. 9. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Geneh- migungsverfahrens nach dem BImSchG (Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG, Goslar, Kalksteinbruch Wendessen)	1212
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
I. Justizministerium		Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape Logis- tics GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth)	1212
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG)	1213
RdErl. 28. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Er- halt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“)	1199	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
28100		Bek. 20. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker- mann Küchen GmbH, Cappel)	1213
RdErl. 28. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotop- schutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Nieder- sachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderricht- linie „Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“)	1204		
28100			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 4. 9. 2015, Anerkennung der „Stiftung der Lebenshilfe Seelze“	1207		

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 9. 2015 — 203-11700-6 MUS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius in Düsseldorf eine neue Adresse hat:

Kaiserstraße 50
40479 Düsseldorf.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1195

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 9. 2015 — 203-11700-5 BEL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice d'Hoop am 15. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Erweiterung der Exequatur auf das gesamte Bundesgebiet wurde am 2. 9. 2015 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1195

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung spezieller Arten- und
Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft
im Land Niedersachsen
und in der Freien Hansestadt Bremen
(Förderrichtlinie
„Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“)**

RdErl. d. MU v. 28. 8. 2015 — 28-22620/2/010 —

— **VORIS 28100** —

1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1), Zuwendungen zur Durchführung von nicht-produktiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen der Agrarlandschaft.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete. Die Förderung unterstützt somit insbesondere den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende nicht-produktive Investitionen sind Gegenstand der Förderung:

2.1 Spezielle Biotopschutzmaßnahmen

Gefördert wird die Durchführung spezieller räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte. Ziel ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft und der vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten, da diese besonderen Lebensraumtypen und Arten in der Regel nicht ausreichend im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vorhaben zur allgemeinen Lebensraumverbesserung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ELER berücksichtigt und somit nicht entsprechend gesichert werden können.

Zu diesen zielgerichteten nicht-produktiven Investitionen zählen u. a. folgende Vorhaben:

- 2.1.1 einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgehene Instandhaltungsmaßnahmen, auch Erstinstandsetzungen, wie z. B. Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien, mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung auf räumlich wechselnden Flächen, die einer ständigen dynamischen Veränderung unterliegen;
- 2.1.2 die Nachpflege von zuvor Instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung;
- 2.1.3 einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse) sowie die Errichtung von Verwallungen.

2.2 Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen

Gefördert wird die Durchführung von zielgenauen sowie vielfältigen und/oder heterogenen Artenschutz- und Artenhilfsprojekten für typische Arten der Agrarlandschaft. Diese speziellen Artenschutz- und Artenhilfsprojekte berücksichtigen dabei insbesondere die speziellen Ansprüche der zu fördernden Arten, die im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, aufgrund der Verschiedenartigkeit der Ansprüche dieser betroffenen Tier- und Pflanzenarten, nicht ausreichend erhalten und gefördert werden können. Ziel dieser speziellen Arten- und Artenhilfsprojekte ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesen nicht-produktiven Investitionen zählen u. a. Vorhaben

- 2.2.1 zum Feld- und Wiesenvogelschutz (z. B. Weihen-Arten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz),
- 2.2.2 zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter),
- 2.2.3 zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer und Gräben.

2.3 Projektmanagement

Zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement förderfähig.

2.4 Ausschluss von der Förderung

Nicht gefördert werden:

- 2.4.1 Vorhaben zur kommerziellen Flächenbewirtschaftung,
- 2.4.2 Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind,
- 2.4.3 Vorhaben, für die von anderen Stellen auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt werden,
- 2.4.4 **Personal- und sonstiger Verwaltungsaufwand**; dieser ist vom Zuwendungsempfänger zu tragen und gilt nicht als Ausgabe zur Ausführung der Vorhaben,
- 2.4.5 Investitionen zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie z. B. der Erwerb von technischem Gerät oder von Tieren.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2 können gewährt werden an

- 3.1 Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen,
- 3.2 Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung,
- 3.3 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.4 Wasser- und Bodenverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer **Vollfinanzierung** zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Vorhaben anfallenden

Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.3 Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4 Die Höhe der Bagatellgrenze wird wie folgt festgesetzt:

5.4.1 Land Niedersachsen

5.4.1.1 Vorhaben nach Nummer 2.1 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als **150 000 EUR** pro Antragsteller werden nicht gefördert.

5.4.1.2 Vorhaben nach Nummer 2.2 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als **25 000 EUR** pro Antragsteller werden nicht gefördert.

5.4.2 Freie Hansestadt Bremen

Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als **25 000 EUR** pro Antragsteller werden nicht gefördert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei den geförderten Vorhaben ist auf die Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen.

6.2 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet.

Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung der Maßnahme bzw. des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung **gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO**, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragstellung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen amtlichen Vordruckes (erhältlich beim NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de) an den NLWKN zu richten.

7.4 Vorhaben in Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in **Trägerschaft des Landes Niedersachsen** und der Freien Hansestadt Bremen tritt die **Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides**. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.5 Auszahlung der Mittel

7.5.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

7.5.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.6 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Auflagen und Bedingungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geahndet.

Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 28. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Unteren Naturschutzbehörden den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1204

Anlage

**ELER-Förderperiode 2014—2020 (PFEIL)
„Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“
ELER-Code 4.4
— Auswahlkriterien —
Niedersachsen und Bremen**

I. Allgemeine Angaben	
Antragstellerin, Antragsteller:	
Registriernummer:	
Bezeichnung des Vorhabens:	
Posteingangsnummer (PEL):	Antragsjahr:

II. Naturschutzfachliche Kriterien	Bewertung*	Punkte
II.1 Lage des Vorhabens in der Förderkulisse		
Das Vorhaben liegt:		
— im europäischen ökologischen Netz Natura 2000	3	
— in einem Naturschutzgebiet/Großschutzgebiet	2	
— in einem sonstigen Gebiet mit hohem Naturwert	1	
— in keinem Schutzgebiet	0	

II.2 Förderung von Arten und Biotop-/Lebensraumtypen der Anhänge zur FFH-RL und Vogelschutz-RL gemäß Prioritätenliste der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (www.nlwkn.niedersachsen.de) bzw. in Bremen Förderung der Zielarten des Zielartenkonzeptes Bremen (veröffentlicht im Bericht zur Lage der Natur in Bremen) (Grundlage: EU-Vorgabe)		
– höchstprioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	4	
– ausgestorbene und verschollene Arten und Biotop-/Lebensraumtypen (nur bei positivem Votum NLWKN)	3	
– prioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	2	
– zu beobachtende Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	1	
alternativ: Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NDS/HB), die		
– vom Aussterben bedroht sind	4	
– stark gefährdet sind	3	
– gefährdet/potenziell gefährdet sind	2	
– sonstige Arten/Biotope von landesweiter Bedeutung sind	1	
II.3 Das Vorhaben ist aus einem Natura 2000-Managementplan abgeleitet	2 0	
II.4 Lage des Vorhabens innerhalb der Kulisse „Hotspots“ des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ (Grundlage: BMUB, 01/2011)	2 0	
II.5 Das Vorhaben dient der Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG	2 0	
II.6 Das Vorhaben dient zur Zielerfüllung der Niedersächsischen Naturschutzstrategie/ Aktionsprogramme (u. a. Niedersächsische Moorlandschaften, Niedersächsische Gewässerlandschaften) bzw. dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsprogramms Bremen	4 3 2 1	
Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien“		
Maximal erreichbare Punktzahl		21

III. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)	Bewertung*	Punkte
III.1 Das Vorhaben hat Synergieeffekte mit Maßnahmen anderer EU-Förderprogramme (u. a. ELER, EFRE, LIFE)	4 2 0	
III.2 Das Vorhaben ist ein in sich geschlossenes Projekt, das nach Abschluss nur mit geringen oder keinen weiteren Folgekosten für das jeweilige Bundesland verbunden ist	2 0	
III.3 Günstige Kosten-/Nutzen-Relation	3 2 1 0	
III.4 Vervollständigung oder Weiterführung von in der Vergangenheit (Förderperiode 2007–2013 PROFIL) begonnenen Vorhaben	2 0	
III.5 Regionalisierung Zusatzpunkt „Ems“ (für Bremen nicht zutreffend)	1	
Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien“		
Maximal erreichbare Punktzahl nebst Zusatzpunkt		12

Gesamtpunktzahl des Vorhabens	
--------------------------------------	--

*) Erläuterung zu II.3 bis II.6 und III.1 bis III.4:

- 0 Punkte = trifft nicht zu
- 1 Punkt = trifft weniger zu
- 2 Punkte = trifft zu
- 3 Punkte = trifft im hohen Maß zu
- 4 Punkte = trifft im besonders hohen Maß zu.